

Kein Marschhalt für die Aktienrechtsreform

Die letzte Meile bis ans Ziel

Gastkommentar

von PETER FORSTMOSER und MARCEL KÜCHLER

Man erinnert sich: Begonnen hat die Aktienrechtsreform mit Vorschlägen des Bundesrates 2005 und 2007. Sie kam zunächst gut voran, versandete dann aber im politischen Tumult um die Volksinitiative «gegen die Abzockerei».

Im November 2016 unterbreitete der Bundesrat einen neuen Entwurf. Die genuin aktienrechtlichen Bestimmungen waren weitgehend unverändert. Neu hinzu kamen aber Themen mit weniger aktienrechtlichem als gesellschaftspolitischem Gehalt: Regeln zu den Salären von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in kotierten Gesellschaften, Geschlechter-Richtwerte für diese Gremien, Transparenzvorschriften für den Rohstoffsektor. Die politische Diskussion drehte sich in der Folge fast ausschliesslich um die neuen Themen. Dass es um eine Reform des Aktienrechts geht, ging fast vergessen.

Am 7. November 2018 präsentierte nun die Rechtskommission des Ständerates (RK-S) ihre Vorschläge, und diese schlugen wie eine Bombe ein: Zur allgemeinen Überraschung wurden neue Einschränkungen für die Gesellschaften und verschärfte Pflichten für Verwaltungsräte postuliert; gleichzeitig wurden Erleichterungen gestrichen. An die Stelle von Klärungen, Vereinfachungen und Modernisierungen war ein Geist des Misstrauens getreten.

Ganz besonders zeigte sich dies bei der Umsetzung der Lex Minder: Während sich Bundesrat und Nationalrat eng an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) angelehnt hatten, sah die RK-S einschneidende Verschärfungen vor, die allesamt über den vom Volk beschlossenen Verfassungstext hinausgehen (unschwer lässt sich hier die Handschrift des Kommissionsmitglieds Thomas Minder erkennen): Verbot prospektiver Abstimmungen über die Saläre, obwohl sich mehr als zwei Drittel der betroffenen Gesellschaften für dieses Konzept entschieden haben, Verbot jeglicher Entschädigung für nachvertragliche Konkurrenzverbote, Pflicht zur Publikation der Einzelsaläre eines jeden Mitglieds der Geschäftsleitung und schliesslich Pflicht zur Offenlegung von Zuwendungen an politische Parteien, Verbände und Kampagnen, obwohl dies mit den Salären an der Unternehmensspitze nicht das Geringste zu tun hat.

Diejenigen Wirtschaftsverbände, die bisher verhalten positiv eingestellt waren, fanden nun in der Vorlage «überhaupt nichts Gutes mehr», und die Vertreter der KMU registrierten ausschliesslich Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht. – Ist es sinnvoll, die Reformarbeiten

dennoch weiterzuführen? Wir meinen Ja, denn die Vorschläge von Bundesrat und Nationalrat enthalten im Vergleich zum geltenden Recht zahlreiche Verbesserungen: Vereinfachungen im Bereich von Gründung, Kapitalveränderung und Statutenänderung, Zulassung und Regelung des Gebrauchs elektronischer Mittel, Flexibilisierungen wie Aktienkapital in fremder Währung, Kapitalband oder Verlängerung der Abwicklungsfrist bei Kapitalerhöhungen, Klärungen bezüglich statutarischer Schiedsvereinbarungen, Zwischendividenden, Verrechnungslieberierung als Instrument der Sanierung und vieles andere.

Nur knapp – mit 23 zu 20 Stimmen – wurde im Ständerat ein Antrag auf Nichteintreten abgelehnt. Das Geschäft wurde an die Rechtskommission zurückgeschickt. Auftrag: «die Aktienrechtsvorlage wirtschaftsverträglich auszugestalten». Die Führung von Gesellschaften solle erleichtert werden, und auf unnötige bürokratische Belastungen sei zu verzichten. Die Umsetzung der Lex Minder auf Gesetzesstufe solle möglichst nahe an der VegüV erfolgen.

Der Ball liegt nun also wieder bei der RK-S. Was ist ihr zu raten? Das Rezept ist einfach: zurück zur Fassung des Nationalrats. Das heisst zunächst, dass die Umsetzung der Lex Minder der bewährten Ordnung der VegüV folgen soll, womit das Hauptanliegen der Publikumsgesellschaften erfüllt sein dürfte. Sodann sollten die zahlreichen Erleichterungen und Klärungen in die Vorlage zurückfinden. Damit wird sie auch für die KMU wieder attraktiv. Da und dort wird noch nachzubessern sein. Mit den Regeln zu den Geschlechter-Richtwerten und mit den Transparenzvorschriften für Rohstoff-fördernde Unternehmen dürften sich aber letztlich auch deren Gegner arrangieren können: Die ersten sind so zahnlos, dass sie selbst für Quotengegner akzeptabel sein sollten, und die zweiten wird man schlucken müssen, wenn die Schweiz nicht erneut auf grauen oder schwarzen Listen landen soll.

Gelingt es so, die Aktienrechtsreform auch noch über die letzte Meile ins Ziel zu retten – und die Voten im Ständerat weisen darauf hin, dass dies realistisch ist –, dann wird sich der Schweizer Gesetzgeber zwar einmal mehr nicht mit einem grossen Wurf brüsten können, aber die AG als noch immer häufigste Gesellschaftsform wäre auf absehbare Zeit wieder «fit for purpose»: wirtschaftsverträglich, aktionärsfreundlich und auf der Höhe der Zeit.

Peter Forstmoser ist emeritierter Professor der Universität Zürich, Rechtsanwalt und Mitglied von Verwaltungsräten. **Marcel Küchler** ist Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Mitarbeiter.